

das Gegenteil der Fall ist; ob die Ungültigkeit nur innerhalb des Verwandtenkreises bekannt ist oder auch bei Fremden; ob nur in der betreffenden Mietskaserne einer Großstadt, oder in den verschiedenen Familien und Teilen der Stadt.

Im Beichtstuhle muß darüber der Beichtvater sich ein ruhiges Urteil bilden; ist es wirklich zweifelhaft, ob der casus bereits ein publicus geworden ist, dann kann er in dringenden Fällen sicher dispensieren — der casus muß, um seiner Machtsphäre entrückt zu sein, sicher casus publicus sein —, und nachher die Konvalidation pro foro externo ad cautelam nachsuchen.

Demnach hätte sich der Beichtvater vorerst Klarheit darüber zu schaffen: Wo ist die Ungültigkeit bekannt? An dem Orte, wo die vermeintlichen Eheleute wohnen? An einem anderen Orte? Ist die Ungültigkeit der Ehe an dem Orte, wo Berta und Anton leben, ein casus publicus, dann ist nach can. 1043, § 3, der Beichtvater nicht mehr zuständig, wohl aber nach § 2 der Bischof, si periculum est in mora nec tempus suppetit recurrendi ad Sanctam Sedem.

Die Ungültigkeit der Ehe ist an einem anderen Orte, z. B. in Paris, ein casus publicus, nicht aber an dem Orte, wo Berta und Anton zusammen leben, z. B. in Berlin. Kann in Berlin der Ehefall noch als casus occultus behandelt werden? Meines Erachtens ja, nach der Ansicht des heiligen Alfons (Rinzer „Quartalschrift“ 1917, S. 729, nota 1; Ballerini-Palmieri³, Opus theol. morale t. VII, n. 152), wenn keine Gefahr der Veröffentlichung vorhanden. Benedikt XIV. gibt in seiner Institutio 87, n. 46, zu, daß die Pönitentiarie ein impedimentum eventuell noch als occultum betrachtet, wenn es an dem Orte der Dispens occultum ist, wenn auch anderswo publicum. Ist der Fall dringend, dann könnte er noch als casus occultus betrachtet werden; es müßte dann aber wegen der Gefahr der Veröffentlichung die Dispensation oder Konvalidation in foro externo nachgesucht werden.

Wissen hingegen nur wenige, die darüber Stillschweigen beachten, um die Ungültigkeit der Ehe, dann kann der Ehefall noch als casus occultus betrachtet werden, und nach den gegebenen Grundsätzen behandelt werden.

Und endlich: Wenn andere zwar um die Blutsverwandtschaft zwischen Berta und Antonius wissen, aber dieselbe nicht als trennende Hindernisse kennen, dann halten sie eben die Ehe für gültig. Die Ungültigkeit ist daher noch ein casus occultus.

Das sind die Fragen, die den Beichtvater direkt berühren. Da es sich aber in unserem Falle um ein impedimentum natura sua publicum handelt, so dürfte eventuell auch noch eine Regelung der Ehe in foro externo anzuraten sein.

Rom, St. Anselm.

P. Gerard Desterle O. S. B.

VI. (Vom kirchlichen Verbot der akatholischen Bibelübersetzungen.)
 Cyrillus, jetzt Theologiestudierender, hatte während des Krieges, wie so manche andere katholische Soldaten, eine deutsche Bibel erhalten,

auf welcher die Worte zu lesen waren: „Nach Dr Martin Luthers Uebersetzung.“ Ob schon er ja wußte, daß den Katholiken der Gebrauch jener Bibelübersetzungen untersagt ist, nahm er sie dennoch an und las auch darin. Später nun fragte er sich, ob er etwa einer kirchlichen Zensur verfallen sei, und ob er als Theologiestudierender in rechtmäßiger Weise diese Bibel jetzt gebrauchen dürfe. Was ist dem Cyrillus zu antworten?

Es handelt sich also um die Frage des kirchlichen Bücherverbotes, die in Theorie und Praxis zu manchen Schwierigkeiten Anlaß gibt. Schon Dr J. Haring machte darauf aufmerksam in einem früheren Heft dieser Zeitschrift (1921, I., S. 97), indem er schrieb: „Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Durchführung des kirchlichen Bücherverbotes praktisch auf große Schwierigkeiten stößt.“ Vielleicht gerade deswegen und auch weil man heutzutage mehr denn je alles lesen will, was einem unter die Hand kommt, wird diesem strengen und äußerst wichtigen Kirchengesetz bei weitem nicht immer die gebührende Achtung entgegengebracht; die Handlungsweise des Cyrillus ist wieder ein Beleg dafür. Und doch ist es notwendig, daß dieses Schutzmittel gegen die drohende Gefahr geistigen Verderbens wirksam bleibe. Cyrillus war nicht berechtigt, diese akatholische Bibelübersetzung zu gebrauchen, da nur für Theologiestudierende und einige andere, wie wir bald sehen werden, rechtlich eine Ausnahme vom Verbot besteht. Bis zum 19. Mai 1918 blieb die Konstitution Leos XIII.: *Officiorum ac munerum* hinsichtlich des Index in Kraft. Nun aber enthielt sie folgende, sehr deutliche Bestimmung (c. 3, n. 8): „Alle Uebersetzungen der heiligen Bücher in irgend einer Volkssprache, welche Nichtkatholiken zu Verfassern haben, sind verboten, und dies gilt besonders von den Ausgaben der Bibelgesellschaften, weil in diesen die heilsamen kirchlichen Bestimmungen über die Herausgabe der göttlichen Bücher völlig verkannt werden.“

Dies nun vorausgesetzt, kommen wir an die nähere Beantwortung der zwei von Cyrillus aufgeworfenen Fragen.

I. Hat Cyrillus eine Zensur inkurriert, weil er eine von der Kirche verbotene akatholische Bibelübersetzung gelesen hat? — In Betracht käme vor allem die Nummer 47 der Konstitution: *Officiorum ac munerum* (c. 5), wo die Strafandrohungen gegen die Uebertreter des Bücherverbotes verzeichnet sind. Ähnliche Strafen finden sich mit einiger Verschärfung auch im neuen Rechtsbuch (can. 2318) wieder. Sehen wir also zu, ob sich hieraus für Cyrillus irgend eine Zensur ergibt. Die Bestimmung ist folgende: Wer wissenschaftlich und ohne die nötige Erlaubnis Bücher von Apostaten oder Irrlehrern, welche die Häresie verteidigen, oder auch Bücher irgend eines Autors, die namentlich durch apostolische Erlässe verurteilt worden sind, liest oder zurückbehält, druckt oder irgendwie verteidigt, verfällt ohneweiters der dem Papste ganz besonders reservierten Exkommunikation.

Cyrillus hat zwar das kirchliche Verbot wissenschaftlich übertreten; dennoch glauben wir nicht, daß er die Exkommunikation inkurriert hat. Unsere Gründe sind folgende: Die Bibelübersetzung von Luther ist

nicht namentlich verurteilt worden; sie ist auch nicht im eigentlichen Sinn und nach dem Sprachgebrauch als Buch anzusehen, das die Häresie verteidigt (*heresim propugnantes* heißt es im Originaltext). Also trifft die Strafe des Bannes nicht ein. Wir wollen die Belege hiefür in Kürze folgen lassen.

a) Drei päpstliche Verurteilungen der Schriften Luthers sind erlassen worden; die eine ist in der Bulle Leos X.: *Exsurge* enthalten, die andere in einem Breve Hadrians VI.; die dritte in der Bulle Pauls III. vom Jahre 1536 (13. April), welche mit den Worten beginnt: *Con-sueverunt Romani Pontifices* (Bullar. Taurin. vol. 6, p. 219; Hilgers S. J., Die Bücherverbote in Papstbriefen, S. 97). Nun aber hat zwar Leo X. in seiner Bulle, die bezüglich der lutherischen Lehrsätze eine Entscheidung „*ex cathedra*“ darstellt, auch mit der *excommunication major* l. s. alle diejenigen belegt, welche die Schriften des häretischen Neuerers lesen würden (ab eodem Martino quomodolibet condita vel edita, aut condenda vel edenda, § 11); aber die Bibelübersetzung konnte er nicht namhaft machen aus dem einleuchtenden Grunde, weil dieselbe damals (1520), wo die Bulle erschien, noch nicht abgefaßt war. Selbst zur Zeit Hadrians VI. war sie noch nicht vollendet. In der That, fünf Jahre nach dem Breve Hadrians gegen die Schriften Luthers, nämlich im Jahre 1528, arbeitete der Reformator noch immer an der Uebersetzung der Bibel; wie er selber bezeugt in einem Brief an seinen Freund Vink (bei H. Grisar, Bd. 3, S. 420): „Wir schwitzen jetzt an der Uebersetzung der Propheten.“ Die Bulle Pauls III. ist die herkömmliche Erneuerung und Bestätigung der kirchlichen Strafbestimmungen, die am Gründonnerstag in Rom zu geschehen pflegte (*quae bulla in Coena Domini appellabatur*). Darin wird auch Luther namhaft gemacht (§ 1), jedoch keines seiner Bücher dem Titel nach angeführt; denn es heißt lediglich: „*Librosque ipsius Martini aut quorumvis aliorum ejusdem sectae*.“ Die spezielle Verurteilung sämtlicher Schriften Luthers ohne Anführung des Titels ist eben nicht hinreichend, um den Strafparagraphen der Konstitution: *Officiorum ac munerum* in Anwendung zu bringen; dies heben die Ausleger deutlich hervor (cf. Vermeersch, *de prohibitione* . . . , 4 ed., p. 153; Marc-Gestermann I., n. 1317; Hollweck, Das kirchliche Bücherverbot, S. 28 u. f. w.).

Auch die Exkommunikation der Bulle: *Exsurge* kommt in Wegfall, trotz der Verfügung in Nr. 1 der Konstitution: *Offic. ac munerum*: „*Libri omnes*“, heißt es nämlich daselbst, „*quos ante annum 1600 aut S. Pontifices aut concilia oecumenica damnarunt . . . eodem modo damnati habeantur, sicut olim damnati fuerunt etc.*“ „Diese Worte: *eodem modo*“, sagt Vermeersch (l. c. p. 60), bedeuten nicht: unter denselben Strafen, weil ja das neue Recht die Strafen überhaupt gemildert hat. Der Sinn jener Worte ist ungefähr folgender: die verurteilten Bücher (bis zum Jahre 1600) bleiben nachher wie vorher verboten, jedoch ohne ihre eigene Strafbestimmung, insofern dieselbe nicht übereinstimmt mit den neueren Dekreten.

b) Die Bibelübersetzung Luthers kann auch nicht im juridischen Sinn als ein Buch betrachtet werden, das eine Verteidigung der Häresie ist oder enthält; darum tritt auch aus diesem Grunde die Exkommunikation nicht ein. Allerdings steht fest, daß Luther ein Irrlehrer war und sich bei der Uebersetzung der Heiligen Schrift dogmatische Fehler zuschulden kommen ließ. Dies werden wir bei Beantwortung der zweiten Frage näher darlegen müssen; aber, so scheint es wenigstens, dem Sprachgebrauche entspräche es nicht, dies als hinlängliche Erfüllung der Bedingung gelten zu lassen, die in den Worten: *libros haeresim propugnant*, ihren rechtlichen Ausdruck findet. Vermeersch (l. c. p. 152) erklärt folgendermaßen diese Stelle: „*Non mere continent* (*haeresim*), *aut breviter quasi aliud agendo defendentes, sed data opera, rationes adducendo.*“ Andere Autoren drücken sich in ähnlicher Weise aus. Es scheint also notnendig, daß zur Verteidigung der Häresie Gründe angeführt werden; sonst träte keine Strafe der Exkommunikation ein. Da wir uns hier offenbar in „*odiosis*“ befinden, so muß diese mildere Auslegung der Strafbestimmungen auf jeden Fall berücksichtigt werden. Außerdem handelt es sich vielleicht nicht um den ursprünglichen Text der Uebersetzung Luthers, sondern vielmehr um eine spätere Uebersetzung desselben; so daß der häretische Charakter der dogmatischen Fälschungen weniger augenscheinlich ist. — Gehen wir jedoch zur Beantwortung der zweiten Frage über.

II. Ist es dem Cyrillus jezt, da er Theologiestudierender geworden ist, erlaubt, von dieser akatholischen Bibelübersetzung Gebrauch zu machen? — Hier müssen wir im oben angedeuteten Sinn wieder unterscheiden: Handelt es sich tatsächlich um die wirkliche Uebersetzung, die Luther vornahm, so darf unseres Erachtens Cyrillus, auch als Theologe, dieselbe nicht ohne spezielle Erlaubnis benützen; ist es jedoch eine überarbeitete Ausgabe der lutherischen Bibelübersetzung, dann kann er es tun, solange nicht feststeht, daß dieselbe den Text der heiligen Bücher ungetreu und nur lückenhaft wiedergibt. Die Begründung dieser Ansicht nun ist in folgendem enthalten. Schon das frühere Recht (*Officiorum ac munerum*, c. 2, n. 5, 6; c. 3, n. 8) machte für Theologiestudierende und für solche, die dem Studium der Heiligen Schrift oblagen, eine Ausnahme hinsichtlich des Verbotes der akatholischen Bibellektüre und Bibelübersetzungen; gewisse Einschränkungen waren jedoch auferlegt. Der Kodex hat diese Ausnahmen noch weiter ausgedehnt in bezug auf Personen; denn im can. 1400 heißt es jezt ausdrücklich: „*qui . . . quovis modo operam dant*“, alle, die sich einigermaßen mit solchen Studien beschäftigen, wie dies ja alle Kleriker tun sollen. Aber eine Bedingung wird auch mit großem Nachdruck hervorgehoben: „*Dummodo iidem libri fideliter et integri editi sint neque impugnentur in eorum prolegomenis aut adnotationibus catholicae fidei dogmata.*“ Wie Vermeersch-Creusen (*Summa*, n. 554) ganz richtig bei den Worten: „*iidem libri*“ hervorhebt, handelt es sich sowohl um die Texte selbst, als auch um die Uebersetzungen derselben: „*Scilicet textus et versiones Sacrae*

Scripturae.“ Welcher Sinn ergibt sich nun, wenn wir die naturgemäße Anwendung machen auf die Bibelübersetzungen in der Volkssprache? Kein anderer als dieser: Solche Uebersetzungen müssen getreu sein (fideliter), und sie dürfen keine Lücken aufweisen (et integre); also weder Fälschungen, noch Verstümmelungen!

Katholische Sachmänner aber, wie Kaulen, Grisar und andere behaupten und erbringen den Beweis, daß Luther sich eine ganze Reihe theologischer Abweichungen vom wahren Bibeltext gestattete, daß die dogmatischen Irrtümer tendenziöser Natur sind, daß endlich der Reformator an wichtigen Stellen mit falschen Uebersetzungen operierte, um seiner Irrlehre die skripturistische Unterlage zu verschaffen (cf. G. Grisar, B. 3, S. 434; Kirchenlexikon, B. 2: Bibelübersetzungen, S. 758; B. 8: Luther, S. 323 u. f. w.). Demgemäß fehlt der Bibelübersetzung Luthers die nötige Vorbedingung, die von can. 1400 gefordert wird, und Cyrillus, selbst in seiner Eigenschaft als Theologiestudierender, darf ohne besondere Erlaubnis dieselbe nicht gebrauchen.

Anders verhält es sich allerdings, wenn die Bibelausgabe eine Uebearbeitung der besprochenen lutherischen Uebersetzung enthält; denn in diesem Fall steht es ja nicht fest, daß die genannten Fälschungen in größerem Umfang noch vorhanden sind. Bekannt ist, daß Tausende von Korrekturen später an der Lutherbibel vorgenommen worden sind (cf. Grisar, B. 3, S. 433; Polyglottenbibel von R. Stier u. W. Theile, Vorwort u. f. w.).

Zusammenfassend könnte man also zur Lösung des Falles sagen: Cyrillus hat zwar gegen das kirchliche Bücherverbot gefehlt, jedoch keine Zensur sich zugezogen. Als Theologiestudierender darf er die akatholische Bibelübersetzung nicht gebrauchen, wenn dieselbe den ursprünglichen Text Luthers wiedergibt; wohl aber, wenn sie eine Uebearbeitung des lutherischen Textes bringt, falls es nicht feststeht, daß auch sie durch Fälschungen entstellt ist.

Echternach.

P. J. B. Raus C. Ss. R.

VII. (Wähler und Gewählte gelegentlich der Diözesansynode.) Der Pfarrvikar Benedikt trifft einen ihm befreundeten Geistlichen aus einer fremden Diözese an, und im Verlaufe der Unterhaltung gibt er seinem Erstaunen Ausdruck, daß die Stadtvikare und die Kaplanen nicht teilnehmen durften an den Wahlen zur Diözesansynode. In einigen Diözesen, sagte er, haben die Vikare nicht nur wählen können, sondern sie durften sogar gewählt werden; in anderen hingegen war es ihnen gestattet zu wählen, aber sie konnten nicht gewählt werden; in unserer Diözese, so fügte Benedikt hinzu, war weder das eine noch das andere erlaubt. Wie ist diese Verschiedenheit der Praxis trotz der Bestimmungen des Rechtes zu erklären? — Was könnte nun der fremde Geistliche seinem Freunde Benedikt zur Beruhigung antworten?

Begreiflich ist, daß Benedikt sich wundert über diese Mannigfaltigkeit in der Auslegung der Anwendung des can. 358, § 1, n. 7, wo der neue Kodex anordnet, was bei Einberufung einer Diözesan-